

Satzung der Jägervereinigung Oberhessen e.V.



Inhalt

§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Mitgliedschaft bei Verbänden	1
§ 3	Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit	1
§ 4	Geschäftsjahr	2
§ 5	Mitgliedschaft	2
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8	Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern	3
§ 9	Korporative Mitgliedschaft	4
§ 10	Beiträge	4
§ 11	Organe des Vereins	4
§ 12	Hauptversammlung	4
§ 13	Einberufung von Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen	5
§ 14	Leitung der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen	5
§ 15	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
§ 16	Niederschrift	6
§ 17	Zusammensetzung des Vorstandes	6
§ 18	Vertretung des Vereins - Vorstandssitzungen	7
§ 19	Wahl des Vorstandes - vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ..	7
§ 20	Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes	7
§ 21	Ältestenrat	7
§ 22	Ausschüsse	8
§ 23	Satzungsänderungen	9
§ 24	Auflösung des Vereins	9
§ 25	Inkrafttreten der Satzung	9

Satzung der Jägervereinigung Oberhessen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Jägervereinigung Oberhessen (im Folgenden auch JVO genannt) und hat seinen Sitz in Grünberg.

Der Verein ist unter Nr. VR 2655 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen. Er ist als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Mitgliedschaft bei Verbänden

Die Jägervereinigung Oberhessen e.V. ist Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V. und im Jagdgebrauchshundverband (im Folgenden auch JGHV genannt). Die Jägervereinigung Oberhessen e.V. anerkennt für sich und ihre Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung – veröffentlicht unter www.ighv.de.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck der Jägervereinigung Oberhessen ist die Förderung und Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd-, Artenschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Umweltschutz- und Tierschutzrechtes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Arten-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes (derzeit § 52 Abs. 2 Nr. 8 und 14 AO und BJagdG),
 - b) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens und der damit verbundenen kulturellen Einrichtungen sowie Anleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft im Rahmen des Satzungszweck und der gemeinnützigen Aufgaben,
 - c) Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Satzungszweckes (derzeit § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
 - d) Ausbildung und Führung von Jagdgebrauchshunden, Förderung des Jagdgebrauchshundwesens (vergl. derz. §§ 1, Abs. 3, 22 ff BJagdG, §§ 28,42 Abs. 1 Nr. 14 HJG)
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. In angemessenem Umfang können die steuerrechtlich zulässigen Vergütungen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements genutzt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitgliedschaften im Verein können wie folgt erworben werden:

- a.) ordentliche Erstmitglieder
- b.) ordentliche Zweitmitglieder
- c.) außerordentliche Mitglieder
- d.) Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Erstmitglied kann jede unbescholtene, jahresjagdscheinberechtigte Person werden.

Ordentliches Zweitmitglied kann jede unbescholtene Person werden, die bereits von einem anderen Jagdverein dem LJV Hessen als Erstmitglied gemeldet wurde.

Außerordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die Aufgaben der JVO fördert oder Jagdscheinanwärter ist. Das außerordentliche Mitglied hat kein Stimmrecht und kann nicht in Ämter der JVO gewählt werden.

Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied muss der Ehrenmitgliedschaft zustimmen.

Der Beitritt erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, in dem der Antragsteller verbindlich die Satzung des Vereins und die Disziplinarordnung des DJV anerkennt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a.) durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt zum Schluss des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten
- b.) mit dem Tode des Vereinsmitglieds,
- c.) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages durch Beschluss des Vorstandes,
- d.) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand und kann vorgenommen werden:
 - wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins und der Satzung, insbesondere bei grober und wiederholter Zuwiderhandlung gegen § 8, 3.a) bis 3.c)
 - im Falle der Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger vorheriger Mahnung. Die zweite Mahnung muss unter Androhung des Ausschlusses erfolgen

Fällige Zahlungsverpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Jeder Ausscheidende hat die Vereinsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird, zu entrichten.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 8 Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a.) die Einrichtungen der JVO zu benutzen
 - b.) an der Jahreshauptversammlung oder sonstigen Mitgliederversammlungen teilzunehmen
2. Jedes ordentliche Mitglied hat darüber hinaus das Recht
 - a.) an der Jahreshauptversammlung und an Mitgliederversammlungen der JVO teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben
 - b.) nach den Maßgaben des § 13 Anträge zu stellen
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a.) die Satzung der JVO und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen und alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Interessen der JVO und das Ansehen der Jägerschaft zu schädigen
 - b.) bei der Jagdausübung die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten und sich für den Wild- und Naturschutz einzusetzen
 - c.) sich der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. zu unterwerfen

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 9 Korporative Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft von anderen Organisationen oder Verbänden aus dem Bereich des Jagdwesens, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus der Land- und Forstwirtschaft ist möglich, sofern deren Wirken und Zielsetzung nicht im Widerspruch zu den Zielen gemäß § 3 des Vereins steht.

§ 10 Beiträge

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Beiträge der JVO sind zum 01. April eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig und zahlbar. Neu eintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Studenten, Schülern oder anderweitig in Ausbildung befindlichen Mitgliedern kann auf Antrag eine befristete Beitragsermäßigung durch Vorstandsbeschluss eingeräumt werden.

Ehemalige Mitglieder sind bei Wiedereintritt in die JVO von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe der JVO sind

- a.) die Hauptversammlung
- b.) die Mitgliederversammlung
- c.) der Vorstand
- d.) der Ältestenrat

§ 12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Vereinsmitglieder bindend.

§ 13 Einberufung von Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen

1. Die Hauptversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie ist vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
2. Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Ausschüsse und der Obleute
 - b.) Genehmigung der Jahresabrechnung sowie des Haushaltsvoranschlages
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Wahl des Vorstandes und des Ältestenrates
 - e.) Wahl der Obleute und der Ausschüsse
 - f.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für jeweils zwei Geschäftsjahre sowie eines Ersatzprüfers. Von den beiden Rechnungsprüfern kann nur einer wieder gewählt werden
 - g.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - i.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
3. Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn mindestens 15% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 14 Leitung der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen

Die Leitung der Hauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig durch eine offene Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist darüber offen abzustimmen, ob geheim abgestimmt werden soll.
3. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht möglich.

§ 16 Niederschrift

1. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
2. Aus den Niederschriften müssen ersichtlich sein:
 - a.) Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung
 - b.) die Namen der Anwesenden (Nachweis durch Anwesenheitsliste)
 - c.) die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen mit den Abstimmungs- und Wahlergebnissen

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem ersten Vorsitzenden
- b.) dem zweiten Vorsitzenden
- c.) dem Kassenwart
- d.) dem Schriftführer
- e.) dem ersten Beisitzer
- f.) dem zweiten Beisitzer
- g.) dem dritten Beisitzer
- h.) dem/der Ehrenvorsitzenden

§ 18 Vertretung des Vereins - Vorstandssitzungen

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (zweiter Vorsitzender) vertreten. Jeder vertritt den Verein alleine.
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen.
3. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden einberufen
4. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 19 Wahl des Vorstandes, vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Ältestenrates während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Erstmitgliedschaft in der JVO haben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jagdpachtfähig sein. Die Wahl ist von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die von der Versammlung gewählt werden, durchzuführen.

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder, der Ältestenrat sowie die Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 21 Ältestenrat

Dem Vorstand steht zur Unterstützung ein Ältestenrat, der aus drei Mitgliedern besteht, zur Seite. Er wird in der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 40 Jahre alt sind und fünf Jahre dem Verein angehören, oder seit Gründung Mitglied sind. Der Ältestenrat schlichtet Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen und prüft auf der Basis der DJV-Disziplinarordnung Vorgänge, die vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, den Ältestenrat anzurufen.

§ 22 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Bewältigung von fachspezifischen Aufgaben sind Ausschüsse auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Ausschüsse beraten aufgrund besonderer Sachkunde den Vorstand. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Ausschüsse gliedern sich im Einzelnen wie folgt:

1. Ausschuss für Artenschutz, Naturschutz und Biotoppflege
2. Ausschuss für das Jagdhundewesen
3. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (s. hierzu § 22 e.)
4. Ausschuss für das Jagdhornblasen und jagdliches Brauchtum
5. Ausschuss für das jagdliche Schießen
6. Ausschuss für Aus- und Fortbildung

Zusammensetzung und Organisation:

- a.) Die Ausschüsse 1. und 2. setzen sich aus fünf Mitgliedern, die Ausschüsse 3. bis 6. aus jeweils drei Mitgliedern zusammen.
- b.) Bei den Ausschüssen 3. bis 6. können bei Bedarf zusätzlich zwei weitere Personen in den Ausschuss gewählt werden.
- c.) Die Ausschüsse wählen aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in.
- d.) Die Ausschüsse werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder besetzt.
- e.) Ausgenommen von der Tätigkeit des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit bleibt die Pressearbeit. Diese bleibt dem Vorstand vorbehalten.

§ 23 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen werden in der Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
2. Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes dem Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim, Am Römerkastell 9, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird wirksam mit Eintragung im Vereinsregister.